Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

03.11.1964 - Nr. 38 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 38

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. November 1964

Gebührenordnung für die Unterweisung und Prüfung von Wägern durch die Eichbehörden

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden **Entwurf einer Gebührenordnung mit der Bitte, darüber zu beschließen.** Die Deputation für Arbeit hat dem Entwurf am 22. Oktober 1964 zugestimmt.

Gebührenordnung für die Unterweisung und Prüfung von Wägern durch die Eichbehörden

Der Senat verkündet die nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gebührenordnung:

§ 1

Unterweisungsgebühren

Die Gebühr für die eichamtliche Unterweisung eines Wägers beträgt

a) für die Vorbereitung auf die Prüfung als Vollwäger DM 7,50

b) für die Vorbereitung auf die Prüfung als Teilwäger DM 5,—

§ 2

Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühr für die eichamtliche Prüfung eines Wägers beträgt

a) bei der Prüfung als Vollwäger . . . . . DM 7,50

b) bei der Prüfung als Teilwäger . . . . . DM 5,—

(2) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so ermäßigt sich die Gebühr bei der Wiederholung auf die Hälfte der Sätze nach Absatz 1.

§ 3

Ermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, die Gebührensätze der §§ 1 und 2 den Kosten der Verwaltung entsprechend anzupassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Für die Unterweisung und Prüfung von Wägern durch die Eichbehörden sind früher Gebühren nach dem nicht veröffentlichen Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 27. Oktober 1942 — III G 27 887/42 — über Prüfungsgebühren und Reisekosten bei der Beeidigung von Wägern erhoben worden, und zwar 3 DM für den Teilwäger und 5 DM für den Vollwäger. Da diese Gebühren schon seit langem nicht mehr dem zeitlichen Aufwand der Eichbeamten entsprechen, sind seit dem Inkrafttreten der Eichgebühren vom 30. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 124) die Kosten für die Unterweisung und Prüfung behelfsweise nach dem Arbeitsaufwand gemäß § 6 Absatz 1 EGO mit 9,75 DM für Teil- und Vollwäger bei gruppenweiser Zusammenfassung der Prüflinge berechnet worden. Dieses Verfahren weicht jedoch von der Praxis in anderen Ländern insofern ab, als dort inzwischen Gebührenordnungen für diese Amtshandlungen erlassen worden sind.

Zu §§ 1 und 2

Der vorliegende Entwurf sieht in Anlehnung an die Gebührentarife in anderen Ländern eine unterschiedliche Gebühr für Voll- und Teilwäger vor, deren Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der Eichbeamten und den weiterhin gestiegenen Personalkosten berechtigt ist.

Zu § 3

Nach § 6 Absatz 1 des von der Bürgerschaft (Landtag) am 7. Oktober 1964 beschlossenen bremischen Gebührengesetzes ist unbeschadet der Bestimmung, daß grundsätzlich die Bürgerschaft (Landtag) bzw. die Stadtbürgerschaft die notwendigen einzelnen Gebührenordnungen erläßt, die Möglichkeit vorgesehen, daß auf Grund bestehender oder künftiger Ermächtigungen Gebührenverordnungen vom Senat durch Rechtsverordnung erlassen werden können. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Gebühren dieser Gebührenordnung und des Umstandes, daß sie als Gegenleistung für eine von den Eichbehörden zu erbringende Leistung erhoben werden, erscheint eine Ermächtigung für die Verwaltung zweckmäßig, in Zukunft die Gebühren selbst festzusetzen.

Der Senator für die Finanzen und der Senator für Justiz und Verfassung haben dieser Gebührenordnung zugestimmt.

Carl Schünemann Bremen